

deren elgenmächtiges Vorgehen bei Besetzung von Pfarreien und Entscheidung von Ehejachen der Erzbischof durch Zuweisung dieser Angelegenheiten an das Forum seines Officials bestraft hatte. Ein Prozeß wurde vor dem päpstlichen Stuhle angestrengt und größtentheils zu Ungunsten des Erzbischofs durch einen Cardinallegaten entschieden (1257). Heinrich II. von Vinstingen (1260 bis 1286), vom Papste in Folge zwiespaltiger Wahl des Domcapitels ernannt, vorher Domdechant zu Metz, brachte sich durch seine Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster St. Matthias in schlimme Lage. Er ward beim päpstlichen Stuhle angeklagt und suspendirt; zuletzt wurde sogar die Absetzung gegen ihn ausgesprochen, dieser Urtheilspruch aber wieder aufgehoben, als er sein Unrecht gutgemacht hatte. Für Festigung und Ausbreitung seiner weltlichen Gewalt war Heinrich mit bestem Erfolge thätig; er erwarb neue Besitzungen, stellte alte Burgen wieder her und erbaute neue, so zu Berncastel, Mayen, Saarburg, Neuerburg, Manderscheid und Ehrenbreitstein. Sein Nachfolger, der leutselige, fromme und kluge Boemund I. von Wornesberg (1288—1299), setzte diese Thätigkeit seines Vorgängers fort und erhielt vom Römischen Abt für geleistete Dienste die Reichsburg Cochem nebst Klotten. Er erfüllte aber auch seine Pflichten als Bischof treu und erwies sich als Muster für seine Geistlichen. Zu seinem Schmerze mußte er während seiner ganzen Regierung seine Cathedrale mit dem Interdicte belastet sehen, da die Mehrzahl der adeligen Capitularen sich hartnäckig weigerte, zwei Bürgerliche, welchen der Papst Domsfründen übertragen hatte, in das Capitel zuzulassen. Dem Dominicanermönche Dietrich von Nassau (1300—1307), dem Bruder des Königs Abt, fehlte die nöthige Festigkeit gar sehr; die beiden Städte Trier und Koblenz machten sich diese Schwäche zu nütze und suchten mit Erfolg die Rechte des Kurfürsten zu beschränken. Zum Glücke folgte auf Dietrich der thatkräftige, kluge und hochbegabte Balduin von Lützelburg (1308—1354; s. d. Art.), der bedeutendste der mittelalterlichen, vielleicht aller Erzbischofe Triers. In seiner langen Regierung entfaltete er eine dauernde Wirksamkeit als weltlicher und geistlicher Fürst. Seine Nachfolger hatten schwere Kämpfe zu bestehen mit Raubrittern und unbotmäßigen Vasallen, gegen welche sie sich durch Landfriedensbündnisse mit den benachbarten Fürsten zu schützen suchten. Von schaffender Thätigkeit auf dem kirchlichen Gebiete haben die drei nächsten Erzbischofe wenige Spuren hinterlassen. Es ist das aber auch nach dem durchgreifenden und so vielseitigen Wirken Balduins auf diesem Gebiete nicht auffallend; denn es bedurfte nur, daß sie seine Einrichtungen in Wirksamkeit erhielten. Boemund II. von Saarbrücken (1354—1362), der schon bejahrt den erzbischoflichen Stuhl bestieg, ward bald altersschwach und bestellte sich 1360 Cuno von Fallenstein, einen kriegskundigen und siegreichen

Soldatenführer, zum Coadjutor, dankte dan und erhielt eine beträchtliche Pension (200 Mark Weizen, 300 Malter Korn, 50 Fuder 2 30 fette Schweine und 6000 Gulden b In Cuno's Familie vererbte sich dann wäl 70 Jahre das Kurfürstenthum Trier vom C auf den Neffen. Für Cuno's (1362—1 vgl. Ferdinand, Cuno von Fallenstein als bischof von Trier, Coadjutor und Administ von Köln bis zur Beendigung seiner Streiten mit der Stadt Trier, Wadern. 1885) tigkeit als Regent zeugt, daß er mehrere auch das Kurfürstenthum Köln verwaltete 1371 ebenfalls für das Kurfürstenthum Main wählt wurde, welche Wahl er jedoch nicht ann Werner von Fallenstein (1388—1418) n 1397 dem Spolienrechte, welches „seit l Zeiten beobachtet und festgehalten worden gleichsam zum Gewohnheitsrechte geworden i für immer ein Ende, da es Veranlassung zu Streittigkeiten und großen Aergernissen ge hatte. Er beanspruchte statt dessen Annaten, die Einkünfte der Beneficien während des Jahres der Erledigung, und ließ diese Abma durch eine päpstliche Bulle bestätigen. So verließ er in gleicher Weise allen Clerikern Recht der freien Verfügung über ihre gesa Hinterlassenschaft unter der Bedingung, d eine bestimmte Summe, je nach Art der Pf 1/2—2 Mark Silber, an ihre Kirche verma Seitdem blieb dieß Recht bestehen; die dara knüpfte Bedingung wurde aber nach und na seitigt. Der thatkräftige, wohlthätige und men Uebungen ergebene Otto von Ziegen (1418—1430), der eine Wallfahrt nach I salem machte, wirkte mit Eifer für kirchlich form. Wohl setzte ihm sein Domcapitel hartnä Widerstand entgegen; aber für andere Stifte den weise Statuten aufgestellt, und vor leitete Otto durch Ernennung des Johannes zum Abt von St. Matthias die Reform der dictinerklöster durch den Anschluß an die felder Congregation (s. d. Art.) ein. Bei Thronbesteigung begann der Unfug der capitulationen bei Besetzung des erzbischof Stuhles. Nach dem Tode Otto's, der das fürstenthum in besten finanziellen Verhält hinterließ, entbrannte ein heftiger Kampf das Erzbisthum zwischen Ulrich von Moscheid, Domdechant von Köln, und Rabar Helmstett, Bischof von Speyer. Das Domc hatte in zwiespaltiger Wahl Ulrich von Moscheid und Jacob von Sirk gewählt. Papst tin V. verwarf die Wahl und ernannte J von Helmstett (1430—1439). Während v von Sirk freiwillig verzichtete, suchte sich l der den Adel auf seiner Seite hatte und nur vom ganzen Domcapitel gewählt wurde, selbst Waffengewalt in den Besitz der widerstreb Hauptstadt zu setzen. Er sowohl als das capitel verfielen dem Banne des Papstes, un